

## **Siebte Änderung der Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks vom 01. März 2006**

Der Verwaltungsrat des Kölner Studentenwerks hat gemäß § 6 Nr. 3 und § 9 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36), folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:  
Die Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks vom 9. Juni 1994 wird wie folgt geändert (zuletzt geändert am 15. März 2005):

### **§ 2**

#### **1. § 2 erhält folgende Änderung:**

Der Sozialbeitrag wird auf 59,00 Euro festgesetzt.  
Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 53,90 Euro für allgemeine Zwecke;
2. 2,20 Euro für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge,  
Gesundheitsförderung und Versicherungen (Privatbereich);
3. 0,10 Euro für bedürftige Studierende (Hilfsfonds);
4. 1,00 Euro für die Darlehenskasse der Studentenwerke im  
Land Nordrhein-Westfalen e.V.;
5. 1,30 Euro für die Errichtung und den Betrieb von  
Tageseinrichtungen für Kinder;
6. 0,50 Euro für den Bereich Kultur/Internationales

#### **2. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2007 in Kraft.

Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studentenwerks vom 01. März 2006.

Köln, den 10. März 2006

Joscha Brunßen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates